



Bundespolizeidirektion Koblenz, Postfach 20 06 38, 56068 Koblenz

POSTANSCHRIFT Südallee 15-19  
56068 Koblenz  
TEL +49 261 399-1433  
FAX +49 261 399-1199  
BEARBEITET VON Thorsten Kirsch  
E-MAIL [bpold.koblenz@polizei.bund.de](mailto:bpold.koblenz@polizei.bund.de)  
INTERNET [www.bundespolizei.de](http://www.bundespolizei.de)  
ORT, DATUM Koblenz, 29. Juni 2026  
GZ KO-180403\_KO-SB\_14\_00007#0014#0250

BETREFF **Allgemeinverfügung zum Mitführverbot von Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Messern, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen sowie gefährlichen Gegenständen jeglicher Art im Hauptbahnhof Saarbrücken**

HIER Gefahrenprognose zur Allgemeinverfügung und Begründung nach § 80 Abs. 3 VwGO

BEZUG KO-180403\_KO-SB\_14\_00007#0014#0250

## GEFAHRENPROGNOSE

**zum Mitführverbot von Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Messern, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen sowie gefährlichen Gegenständen jeglicher Art im Hauptbahnhof Saarbrücken**

Ordnungsverfügung gem. § 14 Abs. 1 Bundespolizeigesetz (BPolG) anlässlich der Lageentwicklung im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizeiinspektion Saarbrücken im Bereich der Gewaltdelikte für den Zeitraum 24. Juli 2026 bis 26. Juli 2026.

Die Anzahl festgestellter Gewaltdelikte auf Bahnanlagen und teils in Zügen bewegt sich bundesweit seit Jahren auf anhaltend steigendem Niveau und bildet einen bedeutsamen Anteil an den Gesamtstraftaten auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes.

Unter den Begriff „Gewaltdelikte“ fallen insbesondere Straftaten gegen das Leben, Landfriedensbruch, besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs, Erpressung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte sowie alle Körperverletzungs- und Raubdelikte. Dabei erlangt die sogenannte Alltagsgewalt im öffentlichen Personennahverkehr regelmäßig erhöhte, öffentliche Aufmerksamkeit. Selbst Einzelfälle können das Sicherheitsgefühl der Bahnbenutzer nachhaltig beeinträchtigen. Dies wird verstärkt, wenn auch unbeteiligte Reisende wiederholt mittelbar oder unmittelbar von Gewalttätigkeiten betroffen sind oder diese wahrnehmen.

Im Zusammenhang mit den o.a. Gewaltdelikten, aber auch bei einfach gelagerten Delikten wie Eigentumsdelikten, Betäubungsmitteldelikten, Hausfriedensbruch sowie im Rahmen von polizeilichen Kontrollmaßnahmen, werden vermehrt bei den zu überprüfenden Personen Tatmittel (Waffen, Messer, Werkzeuge, gefährliche Gegenstände und sonstige verbotene Gegenstände) festgestellt bzw. aufgefunden.

Der Hauptbahnhof Saarbrücken wird täglich von einer großen Anzahl Reisender und Besucher genutzt, zudem ist er aufgrund von Einkaufsmöglichkeiten und seiner geografischen Lage ein stetiger Anlaufort und Treffpunkt von Personen zu jeder Tages- und Nachtzeit. Insbesondere bei Gewaltdelikten wie gefährlicher Körperverletzung rangiert der Hauptbahnhof Saarbrücken im Zuständigkeitsbereich der BPOLD Koblenz im vorderen Bereich.

Darüber hinaus liegen der Bundespolizeidirektion Koblenz nach Auswertung der polizeilichen Informationssysteme folgende Erkenntnisse vor:

Im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis einschließlich 31. März 2026 wurden am Hauptbahnhof Saarbrücken 348 Gewalttaten registriert, davon wurden in 50 Fällen Messer, sonstige gefährliche Gegenstände sowie Reizstoffe mitgeführt und überwiegend auch eingesetzt.

| Tatmittel                 | mitgeführt | davon eingesetzt |
|---------------------------|------------|------------------|
| Messer                    | 9          | 5                |
| Reizstoffe                | 5          | 5                |
| sonstige gef. Gegenstände | 36         | 34               |
| <b>Gesamt</b>             | <b>50</b>  | <b>44</b>        |

Anhand der vorliegenden Daten ist somit ein signifikanter Anstieg der Gewalttaten zu verzeichnen.

Abendstunden, Wochenenden und Veranstaltungen bilden die Brennpunktzeiten der o.g. Gewaltdelikte.

## **2.2**

### **2.2.1 Vg/89125/2025**

Bedrohung mittels Messer, 27. Januar 2025, Hbf Saarbrücken

Eine männliche Person bedrohte eine weibliche Person mit einem Messer.

### **2.2.2 Vg/185372/2025**

Gefährliche Körperverletzung (GefKV) mittels Pfefferspray, 23. Februar 2025, Hbf Saarbrücken

Unbekannter Täter setzte im Personentunnel Pfefferspray gegen den Geschädigten ein.

### **2.2.3 Vg/246204/2025**

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte unter Mitführen eines gefährlichen Gegenstandes, 12.03.2025, Hbf Saarbrücken.

PF randalierte in einem Regionalexpress unter Mitführen eines Schraubendrehers.

### **2.2.4 Vg/255679/2025**

Diebstahl mit Waffen, 15. März 2025, Hbf Saarbrücken

PF führte bei einer Diebstahlshandlung ein Einhandmesser griffbereit in der Innentasche seiner Jacke mit.

### **2.2.5 Vg/255929/2025**

Räuberischer Diebstahl unter Anwendung von Pfefferspray, 15. März 2025, Hbf Saarbrücken.

Eine männliche Person versprühte im Zug Pfefferspray gegen den Geschädigten und entwendete diesem Marihuana sowie Bargeld.

### **2.2.6 Vg/256124/2025**

GefKV mittels Pfefferspray, 15. März 2025, Hbf Saarbrücken, in einer Regionalbahn.

PF besprühte den Geschädigten mit Pfefferspray.

### **2.2.7 Vg/282805/2025**

Versuchter Totschlag mittels Messer, 23. März 2025, Hbf Saarbrücken.

Nach verbaler Auseinandersetzung stach eine männliche Person dem Opfer mit einem Messer in den rechten Thoraxbereich in Höhe Milz, Leber sowie der Lunge.

### **2.2.8 Vg/339552/2025**

Körperverletzung unter Mitführen eines gefährlichen Gegenstandes, 8. April 2025, Hbf Saarbrücken.

Bei einer Schlägerei führte der PF eine Gartenschere griffbereit in seiner Hosentasche mit.

#### **2.2.9** Vg/345827/2025

GefKV mittels Schlagstocks, 9. April 2025, Hbf Saarbrücken.

Im Rahmen einer wechselseitigen Körperverletzung verwendete eine Person einen mitgeführten Schlagstock. Bei der Durchsuchung wurde bei der Person noch eine Klinge von einem Cuttermesser aufgefunden.

#### **2.2.10** Vg/345860/2025

GefKV mittels Schlagstocks und Mitführen eines Messers, 9. April 2025, Hbf Saarbrücken.

PF schlug den Geschädigten mit einem Schlagstock und führte ein Cuttermesser mit.

#### **2.2.11** Vg/434059/2025

GefKV mittels Pfefferspray, 5. Mai 2025, Hbf Saarbrücken.

Männliche Person sprühte mit Pfefferspray in Richtung des Geschädigten.

#### **2.2.12** Vg/504907/2025

Diebstahl mit Waffen, 25. Mai 2025, Hbf Saarbrücken.

PF führte bei einer Diebstahlshandlung ein Einhandmesser in seinem Rucksack mit.

#### **2.2.13** Vg/552487/2025

Körperverletzung unter Mitführen eines Messers, 7. Juni 2025, Hbf Saarbrücken.

PF führte bei Tatausübung ein Messer mit einer Klingenlänge von 13,5 cm in einer Bauchtasche mit.

#### **2.2.14** Vg/592735/2025

GefKV mittels Felgenreiniger, 19. Juni 2025, Hbf Saarbrücken.

PF sprühte dem Geschädigten mit Felgenreiniger ins Gesicht.

#### **2.2.15** Vg/666741/2025

Bedrohung mittels Messer, 9. Juli 2025, Hbf Saarbrücken.

Männliche Person bedrohte zwei Personen am Hbf Saarbrücken mit einem Messer.

#### **2.2.16** Vg/855127/2025

Widerstand gegen Vollzugsbeamte mit einer Schere, 31. August 2025, Hbf Saarbrücken.

Im Rahmen einer Auseinandersetzung von zwei männlichen Personen um eine Pfandflasche möchten die PVB den Streit schlichten. Der Polizeipflichtige (PF) griff nach einer mitgeführten Schere.

#### **2.2.17** Vg/BP/2915 / 2026

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, 2. Januar 2026, Hbf Saarbrücken

Weibliche Person schrie Vollstreckungsbeamte an, bei der Durchsetzung des Platzverweises leistete sie Widerstand und führte hierbei mehrere Messer, Schraubenzieher und Zangen mit sich.

### **2.2.18 Vg/BP/53309/2026**

Gefährliche Körperverletzung mit einem Messer (Versuch), 17.01.2026, Durchlauftunnel Saarbrücken Hbf.

Zwei unbekannte Personen bedrohten zwei weitere Personen mit einem Messer im Durchlauftunnel des Hbf Saarbrücken und flüchteten anschließend unerkannt mit einem Taxi.

## **2.3**

Die o.g. Fälle ereigneten sich im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. März 2026 und belegen, dass sich die Gewaltkriminalität (auch hinsichtlich Mitführens und Anwenden von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen) bereits ohne besondere Anlässe weiter auf einem hohen Niveau bewegt. Gerade an den Wochenenden ist aus polizeilicher Erfahrung mit einer erhöhten Anzahl diesbezüglicher Delikte zu rechnen.

Der Hauptbahnhof Saarbrücken gehört mit seinem Reisenden-/Besucheraufkommen zu einem Bereich, der Straftätern vielfältige Begehungsfelder eröffnet. Dieser Personenkreis führt nachweislich in Einzelfällen Messer, Schusswaffen oder verbotene Gegenstände bei der Tatbegehung mit sich und setzt diese auch teilweise ein.

Bei der Bevölkerung ist durch verschiedene öffentlichkeitswirksame Vorkommnisse das Bedürfnis gewachsen, sich selbst verteidigen zu können. Die Hersteller von Pfeffersprays kamen beispielsweise wegen der starken Nachfrage zeitweise mit der Produktion nicht nach. Zudem ist ein signifikanter Anstieg bei Anträgen auf den „Kleinen Waffenschein“ zu verzeichnen. Die Entwicklung des Selbstschutzbedürfnisses zieht sich bei Personen durch die Altersgruppen der 15- bis 35- Jährigen, welche erfahrungsgemäß auch den Hauptanteil an Bahnreisenden an Wochenenden ausmachen.

Diese Tendenz belegt auch eine Studie zum Thema Waffen an deutschen Schulen. Danach berichten Schüler, dass sie in der Vergangenheit beobachtet haben, dass insbesondere männliche Mitschüler Waffen wie Schlagringe, Klappmesser, Wurfsterne, Gaspistolen, Reizgas und Schlagstöcke benutzt oder angedroht hatten (Quelle: Google - Freie Universität Berlin - Studie zu Waffen an deutschen Schulen).

Somit besteht die unmittelbare Gefahr, dass auch unbeteiligte Reisende und Dritte involviert werden bzw. erhebliche Verletzungen erleiden können.

Gemäß § 3 Abs. 1 BPolG hat die Bundespolizei die Aufgabe, auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die den Benutzern, den Anlagen oder dem Betrieb der Bahn drohen, und sie kann vor diesem Hintergrund auf der Grundlage des § 14 BPolG zur Erfüllung dieser Aufgaben die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren.

Gemäß § 14 Abs. 1 BPolG kann die zuständige Bundespolizeibehörde eine Ordnungsverfügung in Form des Mitführverbotes von Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen sowie Messern aller Art erlassen.

### **Konkrete Gefahr für ein polizeiliches Schutzgut**

Eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht. Die öffentliche Sicherheit umfasst alle Schutzgüter (u.a. die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung) sowie Rechtsgüter des Einzelnen (u.a. die körperliche Unversehrtheit, das Eigentum und das Vermögen) sowie Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates. Durch die Nutzung der o.a. Waffen können wiederum Leib, Leben oder Gesundheit verletzt und weiterhin unter anderem die Tatbestände der Körperverletzung (§ 223 StGB), gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) und schweren Körperverletzung (§ 226 StGB) verwirklicht werden. Es besteht auch eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen Schadenseintritt vorgenannter polizeilicher Schutzgüter.

Dabei hängt der zu fordernde Grad an Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts von der Bedeutung der gefährdeten Rechtsgüter sowie dem Ausmaß des möglichen Schadens ab. Geht es, wie hier, um den Schutz besonders hochwertiger Rechtsgüter, wie etwa Leben und Gesundheit von Menschen, so kann auch die entfernte Möglichkeit eines Schadenseintritts ausreichen.

### **Gefahrenprognose im Einzelnen**

Die Bundespolizei rechnet vornehmlich an Wochenenden, so auch im Zeitraum vom 24. Juli 2026 bis zum 26. Juli 2026, mit sehr hohen Besucherzahlen im Hauptbahnhof Saarbrücken.

- Die polizeilichen Erfahrungen verdeutlichen, dass in diesem Zeitraum die Aggressionschwelle sinkt und Gewaltstraftaten signifikant ansteigen. In diesem Zeitraum besteht die konkrete Gefahr, dass insbesondere alkoholisierte Personen bestohlen/beraubt werden oder sich Konfliktsituationen ergeben, die dann in körperlichen Konfrontationen münden.
- Wie unter 2.2. beispielhaft beschrieben, kommt es im Bahnhofsbereich Hbf Saarbrücken sowie in den Reiseverkehrszügen vermehrt zu Straftaten, bei denen Messer oder andere Waffen von den Beteiligten mitgeführt und eingesetzt werden.

Die Bundespolizei stuft auf Grundlage dieser Erkenntnisse den Hauptbahnhof Saarbrücken temporär als gefährdetes Objekt im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 43 Abs. 1 Nr. 4 und § 44 Abs. 1 Nr. 4 Bundespolizeigesetz (BPolG) ein.

### **Störer, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Ermessen**

Das Entschließungs- und Auswahlermessen wurden ordnungsgemäß ausgeübt. Mit der Allgemeinverfügung bzw. ihrer Durchsetzung können diese vorgenannten erheblichen Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit einer unbestimmten Anzahl von Personen abgewehrt werden. Es ist insofern von entscheidender Bedeutung, die Möglichkeiten der Begehung von Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit zu minimieren. Ein Verbot der Mitnahme von Messern, Schuss-/Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen sowie gefährlichen Gegenständen ist insoweit für die Gewährleistung der Sicherheit auf dem Gebiet der Bahnanlagen des Hauptbahnhofes Saarbrücken zielführend.

Die Allgemeinverfügung ist somit geeignet, Gefahren abzuwehren bzw. zumindest zu reduzieren. Andere, mildere - aber gleich geeignete - Mittel, die den polizeilichen Erfolg sichern könnten, sind nicht ersichtlich. Die Verfügung ist somit auch erforderlich. Die Allgemeinverfügung ist hinsichtlich des Verbotes der Mitnahme von Messern, Schreckschuss- und Schusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen sowie gefährlichen Werkzeugen/Gegenständen gegenüber den o.a. zu schützenden Rechtsgütern auch verhältnismäßig.

Diese Erwägungen gelten auch vor dem Hintergrund der ohnehin geltenden Einschränkungen nach dem Waffengesetz. In der Gesamtabwägung steht der Schutz von Leben und Gesundheit höher als u.a. die allgemeine Handlungsfreiheit.

Aufgrund der bisherigen Ereignisse besteht behördlicher Handlungsbedarf, da höherrangige Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit im konkreten Einzelfall erheblich in Gefahr sind.

Die vorliegende Gefahrenprognose auf der Grundlage von Ermittlungsverfahren und Erfahrungsberichten, die allesamt dokumentiert sind, führt nicht lediglich zu einem Gefahrenverdacht, sondern zu einer konkreten, gegenwärtigen und erheblichen Gefahrenlage, da insbesondere die körperliche Integrität der Bahnreisenden, der Besucher sowie die Sicherheit des Bahnverkehrs gefährdet sind.

Der § 17 BPolG (Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen) kann im konkreten Einzelfall aufgrund des abgrenzbaren Personenkreises dieser Allgemeinverfügung bejaht werden. Demnach sind alle Personen Verhaltensstörer, welche Messer, Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen sowie gefährliche Gegenstände mit sich führen. Diese Gegenstände bzw. Personen sind geeignet, Gefahren für andere Nutzer der Bahn, Bedienstete der Bahn sowie für Einsatzkräfte der Polizei zu verursachen.

### **Gefährliche Gegenstände**

Darunter ist jeder Gegenstand zu verstehen, der durch menschliche Kraft gegen einen Körper in Bewegung gesetzt werden kann, um ihn zu verletzen. Gefährlich ist der Gegenstand dann, wenn er nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art sowie seiner konkreten Anwendung als Angriffs- und Verteidigungsmittel im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Ver-

letzungen herbeizuführen. In der Regel handelt es sich dabei um Messer jeglicher Art - insofern es sich dabei nicht bereits um Waffen im Sinne des Waffengesetzes handelt -, Tierabwehrsprays, Schlaggegenstände wie Baseballschläger und Beile oder ähnliche Gegenstände, die ebenfalls als Gewalt- und Drohmittel geeignet sind, um Verletzungen am menschlichen Körper herbeizuführen.

### **Mitführen**

Das Mitführen von Waffen, Messern oder gefährlicher Gegenstände definiert sich aus dem Umstand, dass die Möglichkeit eines unmittelbaren Zugriffs besteht. Beispiele hierfür sind das Tragen am Körper oder in der Bekleidung, die am Körper getragen wird.

Mitführen bedeutet ebenfalls die zugriffsbereite Aufbewahrung in einer mitgeführten Tasche oder Ähnlichem.

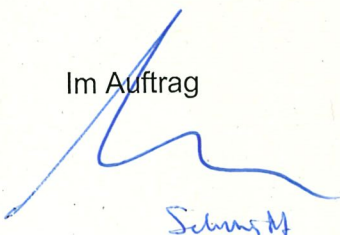
### **Sofortvollzug**

Gemäß § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage grundsätzlich eine aufschiebende Wirkung. Diese aufschiebende Wirkung entfällt gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehbarkeit im öffentlichen Interesse liegt und von der Behörde angeordnet wird. Gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO konnte die Bundespolizeidirektion Koblenz die sofortige Vollziehbarkeit anordnen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit liegt wie bereits oben aufgeführt im öffentlichen Interesse, da die Gefahr besteht, dass die geltende Rechtslage, insbesondere die körperliche Unversehrtheit anderer Personen, nicht respektiert wird, so dass ohne Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit zum Mitführverbot von Messern, Schusswaffen, Schreckschusswaffen sowie Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen und gefährlichen Gegenständen auf dem Gebiet der Eisenbahnen des Bundes, die Begehung weiterer Straftaten und Rechtsverletzungen durch Verhaltensstörer zu befürchten sind.

Die Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist daher prognostisch so schwerwiegend, dass nicht erst der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. In Abwägung des öffentlichen Interesses u.a. des Schutzes von Individualrechtsgütern (insbesondere Leben, Leib und Gesundheit) von unbeteiligten Personen gegenüber dem Interesse der Betroffenen (Einzelinteressen), u.a. der allgemeinen Handlungsfreiheit, der von der Anordnung betroffenen Personen, ist festzustellen, dass das öffentliche Interesse an einer derartigen Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit überwiegt.

Somit hat die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit zu erfolgen.

Im Auftrag



Schmidt